

Kleine Anfrage

Haltung von Pferden und anderen Equiden

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 28. September 2022

Die Haltung von Pferden hat in Liechtenstein eine lange Tradition. Pferde werden schon über viele Jahrzehnte nicht nur als Nutztiere, sondern auch als Arbeitspferd, Haustier, Therapiepferd oder für den Reitsport gehalten. Pferde werden von Landwirten, Privatpersonen oder auch gewerblich (wie Pferdepensionen, Reitschulen oder Therapiehöfen) gezüchtet. Der Bestand hat sich in den letzten Jahren stark vergrössert. Selbstverständlich bestehen Vorschriften für die tiergerechte Haltung von Pferden betreffend Stall, Auslauf, Weidegang, Gesunderhaltung und so weiter. Immer wieder treten Fragen, Probleme und Unklarheiten auf, wer in welcher Zone und zu welchem Zweck Pferde halten kann. In der Schweiz sind im Mai 2014 neue Vorschriften zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone in Kraft getreten. Sie bringen eine Reihe von Lockerungen mit sich. Auf Landwirtschaftsbetrieben wird grundsätzlich nicht mehr zwischen eigenen und fremden Pferden (Pensionspferden) unterschieden. Ausserdem können unter bestimmten Voraussetzungen befestigte Plätze für die Nutzung der Pferde errichtet werden. Auch im Bereich der hobbymässigen Pferdehaltung erfolgten Lockerungen und Präzisierungen. Hierzu meine Fragen:

- * Wie gestalten sich die Vorschriften zur gewerblichen und hobbymässigen Pferdehaltung in Liechtenstein?
- * Wer darf in welcher Zone wie viele Pferde und zu welchem Zweck halten?
- * In welchen Zonen können Bauten und Anlagen zur Pferdezucht, für die Pferdefleischproduktion, für gewerbliche oder hobbymässige Haltung von Pferden errichtet werden?
- * Bedarf es nach Auffassung der Regierung einer Abstimmung der Regelungen zwischen Raumplanung, Umwelt- und Tierschutz? Falls ja, bis wann soll das geschehen?
- * Wie wird in der Zwischenzeit mit all den bestehenden regelwidrigen Stallungen und Anlagen umgegangen?

Antwort vom 30. September 2022

Zu Frage 1:

Die gesetzlichen Regeln unterscheiden sich abhängig vom Nutzungszweck der Pferde und der betroffenen Zone.

Gemäss Baugesetz umfassen Landwirtschaftszonen diejenigen Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht eignen.

Ein zentraler Faktor für die hobbymässige Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone ist die Frage, ob es sich beim Halter bzw. der Halterin um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. In der Bauzone hingegen ist die hobbymässige Pferdehaltung ohne landwirtschaftlichen Hintergrund möglich.

Gemäss Rechtsprechung ist eine hobbymässige Tierhaltung in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zonenwidrig. Allerdings sind Ausnahmegewilligungen durch die Gemeinden möglich. Dies wiederum nur dann, sofern eine Gemeinde keine spezielle Zone für hobbymässige Tierhaltung ausgeschieden hat.

Die Tierhaltung in anderen Zonen ist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzes im Einzelfall zu beurteilen.

Zu Frage 2:

Bei der gewerblichen und hobbymässigen Pferdehaltung gibt es keine Bestimmungen über die Anzahl der Pferde und über den Zweck der Haltung.

Die Gemeinden können in ihrer Bauordnung und im Zonenplan, die für das Gemeindegebiet geltenden Bau- und Gestaltungsvorschriften sowie die zulässige Nutzung von Grundstücken festlegen. Die Bauordnung und der Zonenplan regeln unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze dabei Art, Ort und Mass der Bodennutzung und legen diese grundeigentümergebunden fest.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter anerkannter Landwirtschaftsbetriebe können zur Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Equiden in beliebigem Umfang zur Nutzung als Nutz oder Haustier halten. Die Haltung von Pensionspferden auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben wird geduldet, werden jedoch nicht für die Berechnung der Direktzahlungen nach der landwirtschaftlichen Gesetzgebung berücksichtigt.

Zu Frage 3:

siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4:

Da derzeit keine landesweit einheitliche Rechtssituation betreffend der Pferdehaltung besteht, arbeitet die Regierung an der Thematik. Daraus resultieren höchstwahrscheinlich Anpassungen von unterschiedlichen Gesetzen. Eine Angabe eines Zeitraumes ist derzeit nicht möglich.

Zu Frage 5:

Im Falle von widerrechtlichen Bauten ist das Amt für Hochbau und Raumplanung gemäss Baugesetz verpflichtet den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.